

## Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 9. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung am 2. Mai 2002 (StAnz. S. 1134-1135), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 S. 2 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 31 Universitätsgesetz (UG)“ durch „§ 35 HochSchG“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 64 Abs. 1 und 2 UG“ durch „§ 68 HochSchG“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 65 Abs. 2 UG“ durch „§ 69 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 65 Abs. 3 UG“ durch „§ 69 Abs. 3 HochSchG“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „(§ 18 Abs. 4 UG)“ gestrichen.
6. In § 17 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 31 UG“ durch „§ 35 HochSchG“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung u.a. an die Studierendensekretariate, die Prüfungsausschüsse, die Prüfungsämter der Fachbereiche, an das Hochschulprüfungsamt, das Amt für Ausbildungsförderung, das Büro für schulpraktische Studien, die Lehrerbildungszentren, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek sowie an das Interdisziplinäre Promotionszentrum in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Übermittlung der Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit diese berechtigt sind, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere können die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten an das Landesmedienzentrum für das Online-System M@ples (Management der Praktika im Lehramtsstudium) übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.“

c) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 104 UG“ durch „§ 106 HochSchG“ ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. September 2007

Der Präsident  
der Universität Koblenz-Landau  
Professor Dr.  
Roman Heiligenthal

8073.

**Ordnung zur Änderung  
der Einschreibeordnung  
für die Universität Koblenz-Landau  
Vom 20. September 2007**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 22. Mai 2007 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht: